



Steuertipp 04/2017 Neue Grundsätze beim häuslichen Arbeitszimmer

Die Arbeit im Home Office wird immer beliebter. Kein Wunder also, dass sich viele Arbeitnehmer immer wieder die Frage stellen, unter welchen Voraussetzungen die Kosten für ein solches Arbeitszimmer von der Steuer absetzbar sind.

Zunächst ist erforderlich, dass es sich überhaupt um ein „häusliches“ Arbeitszimmer handelt. Dies wird angenommen, wenn sich das Arbeitszimmer in der häuslichen Sphäre des Steuerpflichtigen befindet, also nach Lage, Funktion und Ausstattung in diese Sphäre eingebunden ist. Weitere Voraussetzung ist, dass dieses Arbeitszimmer zu mehr als 90 Prozent beruflich genutzt wird.

Zu den Kosten, die steuerlich (anteilig) geltend gemacht werden können gehören zum Beispiel Miete, Gebäude-Afa, Erhaltungsaufwand oder Schuldzinsen für Kredite, die zur Anschaffung, Herstellung oder Reparatur des Gebäudes, indem sich das Arbeitszimmer befindet, aufgenommen werden.

Diese Kosten sind jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen begrenzt oder sogar vollständig absetzbar.

Begrenzt abzugsfähig, nämlich bis zu einem Betrag von maximal 1.250,00 EUR im Jahr, sind die Kosten für das häusliche Arbeitszimmer, nur dann, wenn dem Arbeitnehmer kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Klassische Beispiele für Berufe ohne einen festen Arbeitsplatz sind Lehrer und Außendienstmitarbeiter.

Unbegrenzt abzugsfähig sind die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer hingegen, wenn es den Mittelpunkt der beruflichen/betrieblichen Tätigkeit darstellt. In solchen Fällen können alle anfallenden Aufwen-

dungen unbegrenzt als Werbungskosten oder Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Personen, die in den Genuss der unbegrenzt abzugsfähigen Aufwendungen kommen, sind häufig Selbstständige und Freiberufler, wie z.B. Fotografen und Grafiker.

Bei der Berechnung des Höchstbetrages für die begrenzt abziehbaren Aufwendungen gelten seit Ende letzten Jahres neue Regeln.

Denn bislang ist der Bundesfinanzhof (BFH) von einem objektbezogenen Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer ausgegangen. Nutzten mehrere Steuerpflichtige ein häusliches Arbeitszimmer gemeinsam, waren die abziehbaren Aufwendungen daher unabhängig von der Zahl der nutzenden Personen auf 1.250 EUR begrenzt.

Diese Rechtsprechung hat der BFH mit zwei Urteilen vom Dezember 2016 aufgegeben und zugunsten der Steuerpflichtigen geändert.

Nach der neuen Rechtsprechung ist die Höchstbetragsgrenze von 1.250 EUR personenbezogen anzuwenden, so dass in Zukunft – sofern die allgemeinen Voraussetzungen für die steuerliche Berücksichtigung vorliegen – jeder Nutzer den Höchstbetrag von 1.250 EUR geltend machen kann.

Nutzt zum Beispiel ein Ehepaar das häusliche Arbeitszimmer gemeinsam, so können beide Ehegatten den Höchstbetrag ansetzen. Damit verdoppelt sich der steuermindernde Höchstbetrag auf insgesamt 2500 EUR.

Wenn Sie sich nicht sicher sind, ob bzw. in welchem Umfang die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer in Ihrem Fall absetzbar sind, dann holen Sie am besten den Rat eines Steuerprofis ein.

Dr. Andreas Reiter, Dipl. Sozw. Mareike Holst
E-Mail: reiter@commerz-kontor.de, 28. April 2017